

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II

Hausarbeit

Seit November 2019 grassiert ein bisher unbekanntes Virus in Asien, das im Januar 2020 auch auf Amerika und Europa übergreift. Mangels bisheriger Immunisierung der Bevölkerung sowie angesichts fehlender Kenntnisse über Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung fordert das Virus weltweit bereits nach wenigen Monaten zahlreiche Todesopfer. Dabei wird die konkrete Letalitätssrate zum einen dadurch beeinflusst, dass zunächst verschiedene Behandlungsansätze mit unterschiedlichem Erfolg getestet werden mussten. Zum anderen haben das schnelle Auftreten des Virus und seine anfangs unbemerkte Verbreitung dazu geführt, dass die Kapazitäten des Gesundheitssystems in einigen Regionen ihre Belastungsgrenzen erreichten, was eine Triage notwendig gemacht hat, infolge derer die Todeszahlen über das Ausmaß stiegen, welches sie im Falle ausreichender Behandlungskapazitäten erreicht hätten. Unabhängig hiervon kommt es indes teils zu äußerst schweren Verläufen der Erkrankung.

Obwohl staatlicherseits verschiedenste Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, die zeitweise eine Eindämmung des Virus zu bewirken vermochten, kam es – selbst in den als epidemiologisch weniger problematisch eingestuften Sommermonaten – auch in Deutschland wiederholt zu lokalen Ausbrüchen. Grund hierfür ist, dass das Virus sowohl über Schmier- und Tröpfcheninfektion als auch mittels Aerosolen übertragbar und stark ansteckend ist. Die Ansteckungswahrscheinlichkeit wird nach dem derzeitigen Stand medizinischer Erkenntnis bei einem Kontakt von über 15 Minuten im Falle des Aufenthalts im selben Raum mit 20-30 % beziffert, wobei die Ansteckungswahrscheinlichkeit bei längerem Kontakt oder stärkerer Exposition deutlich zunimmt. Das wiederholte Auftreten lokaler Ausbrüche sogar in den Sommermonaten konnte nicht durch die eingeführte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verhindert werden. Grund hierfür ist, dass die Masken des Öffentlichen nicht korrekt getragen werden und eine Kontrolle sowie Durchsetzung der Einhaltung der Maskenpflicht flächendeckend nicht in ausreichendem Maße möglich ist.

Selbst im Falle der generellen Einhaltung der Maskenpflicht ist zudem eine Ansteckung nicht gänzlich ausgeschlossen, vielmehr kann lediglich die Ansteckungswahrscheinlichkeit deutlich reduziert werden.

Nachdem angesichts der befürchteten erheblich stärkeren Ausbrüche in den Herbst- und Wintermonaten mit großem Druck an einem Impfstoff gegen das Virus geforscht wurde, konnten im Juni erste Erfolge hierbei verzeichnet werden. Ein Impfstoff wurde positiv sowohl an Tieren als auch Menschen getestet, weshalb er noch Ende Juli als Arzneimittel zugelassen worden ist. Langzeitstudien konnten aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs bisher zwar nicht durchgeführt werden, in den bislang durchgeführten Tests hat sich der Impfstoff jedoch als ausreichend sicher erwiesen. Es wurden bislang lediglich selten Nebenwirkungen nachgewiesen. In einem Einzelfall kam es indes, bei einem Probanden im Alter von über 80 Jahren, zu der Komplikation eines Nierenversagens, wie dieses im Falle der Erkrankung an dem Virus ebenfalls des Öfteren auftritt. Inwieweit dieses Ereignis mit der Impfung in Zusammenhang steht, konnte nicht nachgewiesen werden. Dennoch wird die Impfung ab einem Alter von 80 Jahren nicht mehr empfohlen, weil in dieser Alterskohorte erhebliche Nebenwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Im Übrigen ist eine Impfung gegen das neue Virus frühestens ab dem 36. Lebensmonat möglich.

Nachdem es bereits Anfang Juli zu einem erheblichen Ausbruch des Virus in Bayern kam, der nur mit Hilfe eines 4-wöchigen landesweiten Lockdowns sowie der Unterstützung der medizinischen Versorgung durch andere Bundesländer in den Griff bekommen wurde, befürchtet die Bundesregierung mit Einsetzen des Herbstes eine weitere drastische Ausbreitung, von der sie meint, dass sie zu einer erheblichen Überforderung des Gesundheitssystems führen könne. Diese Überlastung des Gesundheitssystems hätte ihrer Einschätzung nach zur Folge, dass Ärzte triagieren müssten und nur diejenigen Patienten behandeln könnten, die die höchste Überlebenschance aufwiesen. Andere Patienten müssten, obgleich bei einer Behandlung eine Überlebenschance von immerhin 30 % bestünde, unter diesen Umständen hingegen abgewiesen werden. Angesichts dieses Risikos sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um

eine derartige Überlastung des Gesundheitssystems nach Möglichkeit zu verhindern. Darüber hinaus erachtet sie die Notwendigkeit weiterer Lockdowns von mehreren Monaten als wirtschaftlich hoch problematisch. Aus diesem Grund entschließt sich die Bundesregierung, einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen, mit welchem § 20 IfSG geändert und eine Impfpflicht gegen das neuartige Virus für jedermann im Alter von 3 bis 80 Jahren angeordnet werden soll. Eine Ausnahme von der Impfpflicht wird für Personen vorgesehen, für die eine Impfung eine Gefahr für Leben und Gesundheit bedeuten könnte, etwa weil sie Vorerkrankungen aufweisen. Die Sorgeberechtigten werden verpflichtet sicherzustellen, dass der Impfpflicht nachgekommen wird. Die Nichtbefolgung der Impfpflicht wird mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro bedroht, dessen Verhängung in das Ermessen der Behörde gestellt wird. Zudem wird für den Fall, dass Beschäftigte der kritischen Infrastruktur, welche unter anderem medizinische Einrichtungen und Supermärkte umfasst und im Gesetz näher definiert wird, sich nicht impfen lassen, die Möglichkeit eines Beschäftigungsverbots statuiert, dessen Aussprache ebenfalls dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt wird. Die Gesetzesänderung wird vom Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrats im ordnungsgemäßen Verfahren zum 15.08.2020 erlassen und ist an ebendiesem Tag in Kraft getreten.

Begründet wird die Einführung der Impfpflicht damit, dass eine erneute Ausbreitung des Virus nicht anders zu verhindern sei. Bekanntermaßen würden selbst groß angelegte Aufklärungen nicht zu einer ausreichenden Impfquote führen, zumal angesichts der aktuellen Lage besonders zügig gehandelt werden müsse. Die auf falscher Faktengrundlage basierende Angst vor Impfungen sei aufgrund der starken Verbreitung des Internetauftrittes von Impfgegnern zu groß, als dass man zunächst auf Impfkampagnen setzen könne. Es stünde nicht zu erwarten, dass dies im Falle dieses neuartigen Virus anders sei als etwa im Falle von Masern. Bei einer Internetsuche zum Impfen fänden sich noch immer Verweise auf die Gefahr, dass Impfungen Autismus verursachen könnten, obwohl dies mittels umfangreich angelegter wissenschaftlicher Studien seit Jahren widerlegt sei. Überdies ließe sich schon jetzt erkennen, dass das Virus nicht hinreichend ernst genommen und häufig mit einer Erkältung verglichen werde, obgleich die Verläufe teils dramatisch seien. Die Angst vor

Impfungen sei zwar in gewissem Umfang nachvollziehbar, habe indes ein irrationales Ausmaß erreicht. Obgleich an sich jeder eigenverantwortlich mit Blick auf den Schutz vor Krankheitsrisiken sei, wäre in der vorliegenden Situation kein anderer Weg sinnvoll möglich. Dies gelte insbesondere, da zum einen Kinder unter 36 Monaten nicht geimpft werden könnten und zum anderen die Impfung gerade gegenüber besonders durch das Virus bedrohten Altersgruppen – Personen über 80 Jahren – aufgrund potenziell erheblicher Nebenwirkungen nicht empfohlen sei. Zu ihrem Schutz bedürfe es einer Impfpflicht, um eine Herdenimmunität zu erreichen und das Virus so „auszutrocknen“. Sämtliche anderen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung von Ausbrüchen, wie etwa die Pflicht des Tragens von Masken, das Schließen von Betreuungseinrichtungen sowie Kontaktverbote seien nicht ausreichend, da hiergegen immer wieder verstoßen würde und es nicht möglich wäre, sie flächendeckend durchzusetzen. Außerdem müssten weitere Lockdowns aufgrund der gravierenden, existenzbedrohenden wirtschaftlichen Folgen für einzelne Unternehmen wie auch die Gesamtwirtschaft unbedingt verhindert werden. Des Weiteren hätten die schweren Verläufe einer Erkrankung mit dem neuen Virus nicht nur individuell schlimme Folgen, sondern ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Gesundheitssystems, da die Belegung von Intensivplätzen und die Behandlung sehr teuer und bei hohen Fallzahlen auf Dauer kaum finanzierbar sei. Eine kontrollierte „Durchseuchung“ sei daher weder aus gesundheitlichen noch finanziellen Gründen tragbar. Daher bedürfe es einer schnellen, weitläufigen „Durchimpfung“, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Nur auf diese Weise könne eine epidemische Verbreitung sicher ausgeschlossen werden. Zudem sei die öffentliche Gesundheit ein hohes Gut, das es zu schützen gelte. Das Risiko von Nebenwirkungen der Impfungen sei trotz der schnellen Zulassung und insoweit nur begrenzt möglichen Abschätzung von Langzeitfolgen begrenzt: Nach bisherigem Wissensstand kommt es lediglich in 5 von 100 Fällen in den ersten drei Tagen nach der Impfung zu einer leichten Rötung oder Schwellung an der Einstichstelle, auch kurzfristige Allgemeinsymptome wie eine leichte bis mäßige Temperaturerhöhung, Mattigkeit und Magen-Darm-Beschwerden können auftreten. Innerhalb von 2 bis 4 Wochen können in 2 bis 5 von 100 Fällen leichte, nicht übertragbare Symptome wie Fieber und Ausschlag auftreten. Diese Impfreaktionen sind indes vorübergehend und klingen ohne

Folgen schnell wieder ab. In äußerst seltenen Fällen kann es zu Fieberkrämpfen kommen, die jedoch ebenfalls ohne langanhaltende Folgen bleiben. Schwerere Nebenwirkungen seien durch die Beschränkung der Impfpflicht verhindert worden. Langfristige Folgen der Impfungen seien zwar noch nicht durch entsprechende Studien mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen, stünden jedoch aufgrund der Ähnlichkeit des konkreten Impfstoffes mit bereits länger erprobten Impfungen nicht ernsthaft zu erwarten. Zudem sei, sollten wider Erwarten doch Impfschäden eintreten, in § 60 IfSG eine Entschädigungspflicht vorgesehen. Die für den Fall besonderer Risiken vorgesehene Ausnahmeklausel sowie die andernfalls zu befürchtenden erheblichen Auswirkungen bewirkten indes, dass Schäden so weitgehend wie irgend möglich ausgeschlossen wären. Eine Impfpflicht sei hier daher das rationalste Vorgehen.

M, der 27 Jahre alt ist und in einem Supermarkt in Nordrhein-Westfalen arbeitet, weigert sich standhaft, sich gegen das neue Virus impfen zu lassen. Zur Durchsetzung der Impfpflicht erlässt die zuständige Behörde daher einen Bußgeldbescheid gegen ihn. Der Bescheid wird damit begründet, dass er gegen die Impfpflicht verstoßen habe. Außerdem sei aufgrund seiner Tätigkeit eine Impfung besonders wichtig, da er als Supermarktmitarbeiter Kontakt zu vielen Personen habe, die teils ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Erkrankung aufwiesen. Im Falle der weiteren Nichtbefolgung weist die Behörde vorsorglich darauf hin, dass theoretisch auch ein Beschäftigungsverbot gegen ihn verhängt werden könne.

M wehrt sich hiergegen und meint, das Gesetz verstoße gegen seine Grundrechte. Er müsse das Risiko noch vollkommen unklarer Nebenwirkungen nicht eingehen. Für ihn bestünde im Falle einer Ansteckung allenfalls das Risiko, eine Woche krank im Bett zu liegen. Nur weil das Virus für ältere Personen teils drastischere Folgen haben könne, müsse er nicht die Möglichkeit unklarer Nebenwirkungen in Kauf nehmen. Insoweit sei Personen über 80 Jahren trotz schwerwiegenderer Nebenwirkungen die Impfung doch viel eher zumutbar. Sofern sie dieses Risiko nicht eingehen wollten, könnten sie sich ja die Wintermonate über abschotten, immerhin würde teils auch ein Lieferservice angeboten, weshalb sie den Supermarkt ja nicht betreten müssten. Kleinkinder, die nicht geimpft werden könnten, sollten ihm einfach aus dem Weg gehen – in den Supermarkt müsse man sie ohnehin nicht mitschleppen. Außerdem genüge es, wenn durch freiwillige Impfungen eine Impfquote von 60 % erreicht

würde. Dies reiche für die Eindämmung des Virus vollkommen aus, wie man an der Corona-App doch sehen würde. Hierfür gäbe es bestimmt auch genug Freiwillige. Außerdem würde die Erkrankung an dem Virus zumeist problemlos überstanden. Wenn sich ausreichend Leute impfen ließen, stünde auch keine Überlastung des Gesundheitssystems ernsthaft zu erwarten. Überhaupt seien hierfür keine belastbaren Daten ersichtlich. Dass er aus Wirtschaftlichkeitserwägungen derartige Beeinträchtigungen hinzunehmen habe, könne er nicht glauben. Zudem frage er sich, ob der Bund für Fragen der Gesundheitsvorsorge überhaupt zuständig wäre. Die Regierung in Nordrhein-Westfalen habe einen deutlich besseren Umgang mit dem Virus und sei ebenfalls der Meinung, dass ein drastisches Vorgehen überhaupt nicht nötig wäre. Ihr solle man das lieber überlassen.

Nach erfolglosem Durchlaufen sämtlicher Instanzen wendet sich M form- und fristgerecht mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht.

Hat die Verfassungsbeschwerde von M Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – eingeht, die Erfolgsaussichten des Antrags. Die EMRK ist nicht zu prüfen.

FORMALIA:

Hinweise für die Bearbeitung

Die Hausarbeit ist sowohl in Schriftform als auch digital einzureichen. Die gedruckte Arbeit ist auf der ersten Seite nur mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben. Der gedruckten Arbeit ist gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO **lose** die schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können. Für die Eigenhändigkeitserklärung steht Ihnen auf Ilias eine Datei als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine Gliederung voranzustellen. Der Umfang der Bearbeitung (**exklusive** Deckblatt und Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf **25 DIN A4-Druckseiten** nicht überschreiten. **Die Seiten sind wie folgt zu formatieren:** Rand links sechs Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts-, Literaturverzeichnis und Versicherung: Rand jeweils zwei Zentimeter. Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig. Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Palandt), sind unzulässig. Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe des Autors/der Autorin und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen des Autors/der Autorin sowie die Fundstelle des Beitrags. Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs (auch durch Abweichung von den Formatvorgaben) kann zu einem Punktabzug führen.

Abgabe der Arbeit

Druckversion

Die Bearbeitung ist in gedruckter Form bis spätestens Freitag, den 30. Oktober 2020 einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen. Bitte reichen Sie ihre Bearbeitungen aufgrund der derzeitigen Situation auf postalischem Wege ein. Hierfür müssen Sie Ihre Bearbeitung spätestens am 30. Oktober 2020 zur Post geben (Albert-Ludwigs-Universität, Institut für Öffentliches Recht, Abt. 1, Postfach, 79085 Freiburg i. Br.), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden. Für den Fall, dass wir Ihnen die Hausarbeit zurücksenden sollen, reichen Sie bitte einen ausreichend großen, adressierten und frankierten Rückumschlag ein. In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden. (Gleiches gilt für die elektronische Form!)

Elektronische Version

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form laden Sie auf Ilias (https://eklausur.uni-freiburg.de/sose2020/goto.php?target=crs_465_rcodenAxKtANVEH&client_id=sose2020) bis **Freitag, den 30. Oktober 2020, eine elektronische Version** Ihrer Arbeit hoch (eine Datei, .doc, .odt oder vergleichbares Format, **kein PDF**). **Beachten Sie:** Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert.**

Anmeldung für die Übung bei HISinOne

Sie werden gebeten, in **HISinOne** (das elektronische Prüfungsverwaltungs- und Belegsistem der Universität Freiburg) die **Übung für Anfänger II (Öffentliches Recht) als Veranstaltung zu belegen. Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am 15. September 2020 und endet am 23. November 2020.**

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Sie werden zudem gebeten, sich für die **Teilnahme an der Hausarbeit auch elektronisch über HISinOne anzumelden. Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 15. September 2020 und endet am 30. Oktober 2020.**

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.** Gem. §§ 4; 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsistem (**HISinOne**) innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt. **Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am 1. Oktober 2020 und endet am 23. November 2020.** Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechsellende. Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen für Anfänger I („AG-Schein“) müssen nicht mehr vorgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird elektronisch überprüft. Separate Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nicht ausgestellt. Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur bei fristgemäßer Anmeldung möglich.**

Anmeldefristen im Überblick

03.08. – 30.10.2020 – elektronische Abgabe der Hausarbeit auf Ilias

15.09. – 30.10.2020 – Anmeldung zur Hausarbeit bei HISinOne

15.09. – 23.11.2020 – Anmeldung zur Übung bei HISinOne

01.10. – 23.11.2020 – Anmeldung zu den Klausuren bei HISinOne